

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

M 109.

Sonnabend, 12. Mai 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Herausgabe, durch unsere Rediger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Redigers. Postanstalten vierfachlich 2,5 Pf., monatlich 55 Pf. Anzeigen für die Nummer bis Ausgabezeit sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorans zu bezahlen; eine Gewähr für das Geschäft an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 43 vom 26. August bis 15. September 20 Pf.; Octopress 15 Pf.; geladenen und zubehörliche Sog entsprechend höher. Nachrichtungs- und Vermittlungsbüro 20 Pf. Rechte Tafeln. Besiegelter Auftrag erfüllt, wenn der Betrag verfüllt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Eröffnungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Druckerei, der Verlegerin oder der Verleihungsinstanzen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Abzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenredaktion: Wilhelm Ditterich, Riesa.

Berordnung über Milchhöchstpreise.

Zum die Höchstpreise für Butter und für das ganze Königreich Sachsen einheitlich zu festsetzen und um sie zugleich mit den reichsrechtlichen Höchstpreisen für Butter, Quark und Käse in Einklang zu bringen, wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Erzeuger-Höchstpreis für Vollmilch wird festgesetzt wie folgt:

Bei Bezugung nach:	für Lieferung ab Stall:	für Lieferung frei Abgangstation oder falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsstadt oder Molkerei:
Vitter	24 Pf. pro Liter	26 Pf. pro Liter
Gewicht	24 Pf. pro kg	26 Pf. pro kg
Vitter-Fettprozenten	8 Pf. pro Fettprozent	9 Pf. pro Fettprozent
Grundpreis und Fettprozenten	19 Pf. Grundpreis pro kg + 5 Pf. pro Fettprozent	12 Pf. Grundpreis + 5 Pf. pro Fettprozent
Fettprozenten mit einem nach der Entfernung des Stalls von der Molkerei oder Abgangstation abgezirkten Grundpreis	—	3 Pf. pro Fettprozent + 9 Pf. Grundpreis mit Entfernungszuschlag von 2 Pf. bis 3 km Entfernung 3 " 6 " 4 " über 6 "

Für Lieferungen an die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeuger-Höchstpreis auf 29 Pf. frei Empfangstation bemessen werden; wenn nachgewiesen, dass die Fracht pro Liter 1 Pf. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfracht erstatte.

Für durch den Erzeuger gelieferte Altmilch und für 2 mal täglich geladene Bahnwagen, welche in die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht wird, dürfen 20 Pf. pro Liter Vollmilch bewilligt werden.

Für Vollmilchlieferungen nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihren Vororten kann außer dem Höchstpreis ein Zuschlag bis zu 2 Pf. für das Vitter solcher Vollmilch, die vor der Lieferung molkerfähig behandelt ist, gezahlt werden. Als molkerfähig behandelt gilt Milch, wenn sie sofort nach Aufbau in der Molkerei in Säure gebracht, durch Zentrifugalkraft oder aus andere einwandfreie Weise gereinigt, als dann mit Hilfe von Aufschäumen auf etwa 2-5% heruntergeführt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, fachgemäß pasteurisiert oder mit einer geistlich milchigen Erhaltungsmittel vorbehaltmäig behandelt ist.

§ 2. Der Höchstpreis für den Verkauf im Laden oder ab Wagen (Ladenpreis) ist durch den Kommunalverband und, wenn diese davon absiehen, durch die Ortsbehörden festzusetzen. Diese Stellen sind jedoch an folgende Höchstpreise gebunden:

a) in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern auf höchstens 30 Pf. pro Liter Vollmilch.

b) in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern und deren Vororten auf höchstens 32 Pf. pro Liter Vollmilch.

c) in Gemeinden über 100 000 Einwohner und deren Vororten auf höchstens 38 Pf. pro Liter Vollmilch.

Für Brüder eines Vitters dürfen die Preise nach oben auf den nächsten halben Pfennig abgerundet werden, vorüber nötigenfalls die Ortsbehörde nähere Vorschriften trifft.

§ 3. Die Höchstpreise der §§ 1, 2 gelten nicht für besondere gewonne oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch, für die den Kommunalverbänden bzw. den Ortsbehörden die Preisregelung überlassen bleibt.

§ 4. Der Erzeuger-Höchstpreis für Magermilch wird auf 16 Pf. pro Liter frei Abgangstation oder falls keine Bahnbeförderung stattfindet, frei Verbrauchsstadt oder Molkerei festgesetzt.

Für Lieferung in die Städte über 100 000 Einwohner und ihre Vororte darf der Erzeuger-Höchstpreis für das Liter Magermilch auf 19 Pf. frei Empfangstation bemessen werden; wenn nachgewiesen werden, dass die Fracht pro Liter 1 Pf. übersteigt, darf die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger die Mehrfracht erstatte.

Für durch den Erzeuger gelieferte Altmilch und für 2 mal täglich geladene Bahnwagen, welche in die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern und ihre Vororte gebracht werden, dürfen 20 Pf. pro Liter Magermilch bewilligt werden. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, dass die Magermilch sachgemäß geführt und in der heißen Jahreszeit mit Wasserkühlung verarbeitet ist.

§ 5. Der Ladenpreis für Magermilch muss überall um 10 Pf. niedriger sein als der Ladenpreis für Vollmilch.

§ 6. Samtlich zur Verladung im Bahnwagen an der Abfertigungsstelle oder bei Beförderung mit Geschirr bis zur Ablieferung an die Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem frei Abgangstation bez. Verbrauchsstadt oder Molkerei bestimmten Erzeuger-Höchstpreise zu bestreiten.

§ 7. Für Zubringung ins Hans darf überall nicht mehr als 2 Pf. pro Liter aufgeschlagen werden.

§ 8. Für den Kleinverkauf durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ob Stall dürfen in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 26 Pf. pro Liter Vollmilch gefordert werden. Nur solche milchverarbeitende Betriebe, die einen wesentlichen Teil ihrer Milch zu dem für Orte über 100 000 Einwohnern bestimmten erhöhten Erzeuger-Höchstpreis verkaufen, dürfen 28 Pf. pro Liter fordern. In Gemeinden über 10 000 Einwohner und ihren Vororten darf der Erzeuger auch beim Verkauf ab Stall den wahrgenommenen Ladenpreis gemindert um 2 Pf. und in Gemeinden über 100 000 Einwohnern und ihren Vororten den vollen Ladenpreis fordern.

Für den Kleinverkauf von Magermilch durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Stall mindern sich diese Höchstsätze je um 10 Pf. pro Liter.

Beim Verkauf an Ankosten und andere Großverbraucher darf der Erzeuger bei Lieferung von mindestens 20 Liter Voll- oder Magermilch pro 30 Pf. pro Liter Vollmilch und 20 Pf. pro Liter Magermilch frei Lieferungskosten fordern.

§ 9. Welche Orte als Vororte im Sinne dieser Verordnung zu gelten haben, wird durch die Kreishauptmannschaft bestimmt.

§ 10. Solange die Kommunalverbände und Ortsbehörden keine niedrigeren Höchstpreise für den Kleinverkauf als die in §§ 2, 5 und 8 bestimmten Höchstpreise festlegen, gelten diese Höchstsätze als Höchstpreise.

§ 11. Der Verkaufspreise bleiben höher als die in dieser Verordnung bestimmten Höchstpreise zu kassieren, wenn besondere Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 12. Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, d.h. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 518).

Dresden, den 7. Mai 1917.

597 II B V

Ministerium des Innern.

2220

Ablieferung der Überflüssige an Butter, Milch, Quark und dergl.

Um die Erfassung der Milch und Milchprodukte Butter, Quark, Käse, Magermilch zu vervollkommen und den notleidenden Städten und Industriebezirken neue Nahrungsmitte zu fördern, wird folgendes angeordnet:

1. Die Kommunalverbände haben abhalb für jede Gemeinde festzustellen, wieviel Milch und Milchprodukte die Gemeinde nach Bedarf ihres eigenen zulässigen Bedarfs als Überfluss abzuliefern hat. Dazu ist nötigstens der Milchvertrag der Kühe durch Melkproben, Statistik der Molkereien oder in sonst geeigneter Weise festzustellen.

Diese Rationierungspläne werden für Interessenten auf der Landesfestsitze zur Einsicht ausliegen.

Die Ortsbehörde hat ihrerseits die auf die Gemeinde im Ganzen gelegte Auflage auf die einzelnen Viehherrn unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit ihres Stalles einzulegen, wobei auf besondere Viehzüchterischen Interessen Rücksicht zu nehmen ist.

2. Als zulässiger Bedarf gilt folgender Milchverbrauch:

1. „Vitter“ Vollmilch täglich für jeden Haushaltangehörigen eines Selbstversorgers und jeden bei ihm in Arbeit Siedenden, soweit es verträglich ist, ihn mit Milch zu versorgen.

2. Die Vollmilch, die erforderlich ist zur Herstellung von 125 gr. Butter wöchentlich für jeden Haushaltangehörigen eines Selbstversorgers. Diese Menge ist in der Regel auf 3/4 Liter wöchentlich anzunehmen.

3. Für Nichtselbstversorger:

a) für Selbstversorger:

1. „Vitter“ Vollmilch täglich für jeden Haushaltangehörigen eines Selbstversorgers und jeden bei ihm in Arbeit Siedenden, soweit es verträglich ist, ihn mit Milch zu versorgen.

2. Die Vollmilch, die erforderlich ist zur Herstellung von 125 gr. Butter wöchentlich für jeden Haushaltangehörigen eines Selbstversorgers. Diese Menge ist in der Regel auf 3/4 Liter wöchentlich anzunehmen.

b) für Nichtselbstversorger:

Die nach den bestehenden Rationierungen für Kinder bis zu 8 Jahren, Kranke und Wöchnerinnen erforderliche Vollmilch.

3. Sammelstellen.

Gemeinden, die nach dieser Vereinigung Überflüssiggemeinden sind, haben zur Erfassung des errechneten Überflusses an Milchprodukten insbesondere Butter, Quark, Käse eine oder mehrere Sammelstellen einzurichten und die gesammelten Überflüsse der Vereinigung des Kommunalverbands gemäß abzuliefern.

4. Der Kommunalverband ist berechtigt, anzuordnen, dass die überschüssige Milch oder eine bestimmte Milchmenge aus einer Gemeinde an eine vom Kommunalverband zu bestimmenden Molkerei abzuliefern ist, falls die Milch nicht als Verbrauchsmitte den Städten oder anderen Fußgängermitteln nachvollständig zugeschafft wird. In bejedene Milchlieferungsverbindungen und -verträge darf nicht eingearbeitet werden.

Der Kommunalverband kann diese Ablieferungswang für einzelne Gemeinden oder, wenn die Zahl der vorhandenen Molkereien dies zulässt, für sämtliche Gemeinden seines Bezirks festlegen.

Der Ablieferungswang wird insbesondere einzuführen sein, wenn eine Gemeinde den von ihr geforderten Überfluss nicht durch ihre Sammelstelle oder sonst im Wege der freiwilligen Leistung aufbringen sollte.

5. Der Ablieferungswang für Milch setzt voraus, dass die Molkerei sich errietet, in der Gemeinde, deren Milchüberfluss ihr augewiesen werden soll, eine Sammelstelle oder eine Ablieferung einzurichten oder sonst eine geeignete Organisation zur Ablnahme der Milch zu schaffen.

Soll die Überwerfung der Milch aus einem Kommunalverband in den anderen erfolgen, so entscheidet die Kreishauptmannschaft. Soll die Überwerfung aus einer Kreishauptmannschaft in die andere erfolgen, so entscheidet die Kreishauptmannschaft, aus welcher die Milchlieferung erfolgen soll. In Zweifelsfällen steht der Landesfestsitze die lezte Entscheidung zu.

6. Vertaktliche Verarbeitungsstellen.

In Gemeinden, für welche die Lieferung der Überflüssigmilch in eine Molkerei, z.B. wegen großer Entfernung, nicht möglich ist, kann der Kommunalverband für Errichtung einer oder mehrerer örtlicher Verarbeitungsstellen z. B. in der Art sorgen, dass einer Kleinmolkerei oder einem vorübergehenden anderen Betrieb, welcher die erforderliche Centralisierung und sonstigen Vorrichtungen besitzt, die zentralisierte Verarbeitung der gesammelten Überflüssigmilch der Gemeinde unter Aufsicht der Ortsbehörde übertragen wird.

7. Die Ortsbehörde kann zur Erledigung aller damit zusammenhängender Geschäfte einen Ausschuss betreiben, welcher von ihr besonders in Pflicht zu nehmen ist und auf dessen persönlichen Einfluss besonderer Wert zu legen ist.

8. Für Gemeinden, die ihre Überflüsse nicht ordnungsmäßig und pünktlich abliefern und deren Molkereibedarf deshalb einer Molkerei oder einer örtlichen Verarbeitungsstelle zugewiesen wird, kann der Kommunalverband jedes Verbuttern im Haushalt verbieten.

Gemeinden, die ihr Ablieferungswang nicht erfüllen, sind auch sonst mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dazu anzuhalten.

9. Für die auf Grund einer Zuweisung an eine Molkerei gelieferte Milch hat die Molkerei dem Erzeuger den gleichen Höchstpreis zu bezahlen.

Wenn über die Art der Preisberechnung zwischen dem Erzeuger und der Molkerei eine Einigung nicht aufzusteht kommt, entscheidet hierüber der Kommunalverband und bei Einspruch die Landesfestsitze.

Reben diesem Milchpreis hat der Erzeuger einen Anspruch auf Rücklieferung der Molten zum Preis von 10 Pf. pro Liter und auf Rücklieferung von 10% der Magermilch zum Preis von 10 Pf. pro Liter ab Molkerei zu bezahlen. Die Molkerei ist berechtigt, die Rücklieferung von mehr als 15% der Magermilch abzulehnen.

10. Die gleichen Lieferungsbedingungen gelten für den Fall der Ablieferung an eine Verarbeitungsstelle (G 6). Doch kann hier vom Kommunalverband bestimmt werden, dass der von der Verarbeitungsstelle nach Abzug der Vergütung für den Leiter der Verarbeitungsstelle verbleibende Betragswert an alle Mischlieferanten nach Verhältnis ihrer Milchlieferung verteilt wird.

11. Von 18. Mai 1917 ab ist im ganzen Königreich die Abgabe von Magermilch, Quark und Käse nur noch gegen eine Handessperkarte zulässig, die jedem, der nicht Selbstverzehrer ist, ein Bezugserlaubnis von monatlich höchstens

4 Liter Magermilch oder

1 Pfund Quark oder

1/2 Pfund Käse

gewährt.

12. Strafverhandlungen gegen die Verkäufer dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen werden nach § 35 Absatz 4 der Bekanntmachung über Spezialfeste vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. Seite 755) und nach § 14 Absatz 2 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R. G. Bl. Seite 1100) mit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer diefer Strafen bestraft.

13. Diese Bekanntmachung tritt am 18. Mai 1917 in Kraft.

596 II B V

2210

Kohlensetzelausgabe.

Die Ausgabe der Kohlensetze an diejenigen Haushaltungen, die bisher Kohlensetze erhalten haben, erfolgt am